

REGIERUNGSRAT MICHAEL RITTER

«Die AHV-Revision bringt erhebliche Leistungsverbesserungen»



Regierungsrat Michael Ritter: «Mit den Betreuungsgutschriften wird die sozial wertvolle, aber nicht entlohnte Arbeit in der Familie für die Berechnung der AHV-Rente anerkannt.»

Am 1. Januar 1997 ist die liechtensteinische AHV-Revision in Kraft getreten. Wir sprachen mit Sozialminister Michael Ritter über die wichtigsten Neuerungen dieser Reform.

VON GÜNTHER FRITZ

«Liechtensteiner Vaterland»: Regierungsrat Michael Ritter, welches sind die grundlegenden Änderungen, die nun mit Beginn des Jahres für die AHV-Bezüger wirksam werden?

Regierungsrat Michael Ritter: «Mit der Revision ist der Grundsatz der Gleichberechtigung auch in der ersten Säule der sozialen Sicherheit, der AHV, realisiert worden. Zentral ist der Wechsel vom Ehepaar-Konzept zum Individualrenten-Konzept, wonach jeder Ehegatte seine eigene Versicherungskarriere und seinen eigenen Rentenanspruch hat. Dabei wird während der Ehejahre das Einkommen des einen Ehegatten jeweils hälftig dem anderen angerechnet (Splitting), ein partner-

schaftliches und gerechtes System. Eine markante Änderung ist zudem die Vereinheitlichung des Rentenalters bei 64 Jahren, die schrittweise eingeführt wird, sowie die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Es konnte ausserdem eine Reihe weiterer Leistungsverbesserungen zugunsten der Versicherten realisiert werden.»

Welche Leistungsverbesserungen sind das konkret?

«Hervorheben möchte ich zunächst die Aufhebung des sogenannten Plafonds bei der Ehepaar-Rente. Nach bisherigem Recht war es so, dass ein Ehepaar maximal 150 Prozent der Altersrente des Ehemannes erhalten konnte. Offensichtlich eine Benachteiligung

von Ehepaaren gegenüber von nicht-verheirateten Paaren. Diese Beschränkung auf 150 Prozent gilt seit 1. Januar dieses Jahres nicht mehr. Ein Ehepaar kann also eine Rente von zweimal 100 Prozent erzielen, was natürlich eine massiv höhere Rente zur Folge haben kann.

Eine wichtige Neuerung bildet die Möglichkeit des Rentenvorbezugs. So kann nun jeder Versicherte die Rente ein oder zwei Jahre vor Erreichung der ordentlichen Altersgrenze vorbezahlen, wobei er eine Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro vorbezogenem Jahr in Kauf nehmen muss.

Eine weitere Verbesserung ist die Einführung einer Witwerrente, die im alten Recht ja nicht vorgesehen war. Und zwar haben wir eine Rente für Witwer nach dem für Witwen geltenden Modell vorgesehen. Es wurde mit anderen Worten keine Schlechterstellung bei der Witwenrente gemacht.

Beseitigt wurden zudem auch einige Systemfehler des alten Rechts. So wurde bisher die Rente eines Ehepaares aufgrund der Versicherungsdauer des Mannes berechnet, was immer dann zu ungerechten (niedrigen) Ehepaarrenten führte, wenn die Ehefrau eine längere Versicherungskarriere als der Ehemann hat. Diese Ungerechtigkeit wurde beseitigt.»

Ein Ehepaar kann also eine Rente von zweimal 100 Prozent erzielen, was natürlich eine massiv höhere Rente zur Folge haben kann.

Hat sich an den Höhen der Renten etwas geändert?

«Viele Rentenbezüger werden in diesen Tagen, in denen die Januar-Renten nach neuem Recht zur Auszahlung kommen, feststellen, dass tatsächlich höhere Renten ausgerichtet werden. Zum einen ist dies auf die allgemeine, von der Regierung beschlossene Rentenerhöhung von 2,58 Prozent zurückzuführen, zum anderen auf die durch die grosse AHV-Revision bedingten Verbesserungen. Die Höhe der neuen Renten bestimmt sich aber nach wie vor danach, wie lange die Versicherungsdauer war und wieviel Beiträge geleistet wurden.»

Gibt es aber auch Rentnerinnen und Rentner, die mit einer Kürzung ihrer Bezüge rechnen müssen?

«Nein. Es ist eine absolute Besitzstandsgarantie vorgesehen. Kein einziger Rentenbezüger hat im Januar weniger Rente als bisher erhalten.»

Welche Auswirkung hat die Einführung der Individualrenten auf die Beitragspflicht einer Ehefrau, die sich ganz der Kindererziehung widmet?

«Der individuelle Leistungsanspruch bedingt auch eine individuelle Beitragspflicht, das heisst, ein nicht erwerbstätiger Ehegatte hat einen Mindestbeitrag an die AHV von derzeit 76 Franken pro Jahr zu entrichten, der aber durch die beschriebenen Vorteile der Vorlage bei weitem ausgeglichen wird. Der gesamte an die AHV/IV/FAK zu entrichtende Mindestbeitrag pro Jahr beläuft sich auf derzeit 113,30 Franken. Mit einer entsprechenden Zahlungsaufforderung muss man allerdings erst in zwei Jahren rechnen, da zuerst die Steuererklärung für das Jahr 1997 vorliegen muss.»

Im Zusammenhang mit der Stellung der Ehefrau ist auch der schrittweise Wegfall der Zusatzrenten zu erwähnen, die nicht mit dem neuen System vereinbar sind.»

Bei der Behandlung der AHV-Revision im Landtag wurde die Vorlage von verschiedenen Seiten als familienfreundlich bezeichnet. Können Sie diese Familienfreundlichkeit präzisieren?

«Diese Familienfreundlichkeit prägt die ganze Vorlage. Sie kommt konkret

Eine wichtige Neuerung bildet die Möglichkeit des Rentenvorbezugs.

vor allem in der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zum Ausdruck. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften heisst, dass für die Erziehung von Kindern ein fiktives Einkommen gutgeschrieben wird, das dann bei der Berechnung der Rente berücksichtigt wird. Damit wird die sozial wertvolle, aber nicht entlohnte Arbeit in der Familie für die Berechnung der AHV-Rente anerkannt. Wir reden also nicht nur von Familienpolitik, sondern wir sehen auch konkrete Vergütungen für Arbeit vor, die zugunsten der Familien geleistet wird.»

Und wie steht es mit den Betreuungsgutschriften?

«Da gilt das gleiche. Wenn jemand eine pflegebedürftige Person betreut, gibt es auch dafür Gutschriften, die bei der Berechnung der AHV-Rente berücksichtigt werden.»

Unter welchen Voraussetzungen werden für die Betreuung pflegebedürftiger Personen Gutschriften angerechnet?

«Wenn die betreute Person im gemeinsamen Haushalt lebt, ist es nicht erforderlich, dass sie verwandt ist. Bei Verwandten werden Betreuungsgutschriften angerechnet, wenn sie im gleichen Haushalt oder in der Nachbarschaft wohnen. Allgemeine Voraussetzung ist, dass die zu pflegende Person mindestens im mittleren Grad hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes ist.»

Bei der bisherigen Rechtslage wurde die Stellung der geschiedenen Frau immer wieder kritisiert. Was hat sich diesbezüglich geändert?

«Bisher war es zum Beispiel so, dass für die Berechnung der Rente einer geschiedenen Frau nur das von ihr selbst

Die Familienfreundlichkeit kommt konkret vor allem in der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zum Ausdruck.

erzielte Erwerbseinkommen berücksichtigt wurde. Das neue System wirkt sich zugunsten der geschiedenen Frau aus, da sie von dem in der Regel höheren Erwerbseinkommen des Ehemannes, das dieser während der Ehezeit erzielt hat, für die Berechnung ihrer Rente profitieren kann.

Eine zweite Besserstellung der geschiedenen Frau ergibt sich insofern, als sie bisher keinen Anspruch auf Witwenrente hatte, wenn die Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat.»

In welchen Schritten erfolgt nun die Angleichung des Rentenalters von Mann und Frau?

«Das Rentenalter der Frau wird in zwei Sechs-Jahresschritten von 62 auf 64 angehoben. Das bedeutet, dass für den Jahrgang 1940 und älter das Rentenalter 62 gilt, für die Jahrgänge 1941 bis

Das neue System wirkt sich zugunsten der geschiedenen Frau aus, da sie von dem in der Regel höheren Erwerbseinkommen des Ehemannes, das dieser während der Ehezeit erzielt hat, für die Berechnung ihrer Rente profitieren kann.

1945 gilt das Rentenalter 63. Für die Jahrgänge ab 1946 gilt dann das Rentenalter 64. Für Männer wird das Rentenalter in vier Jahren, also auf den 1. Januar 2001, auf 64 Jahre gesenkt, ab Jahrgang 1936 und jünger gilt das Rentenalter 64.»

Muss man mittel- und längerfristig mit der Erhöhung der Beiträge rechnen, damit sich das neue System auch finanzieren lässt?

«Nein. Die AHV-Revision gefährdet die finanzielle Sicherheit der liechtensteinischen AHV in keiner Weise. Die Mehraufwendungen, die mit dieser Revision verbunden sind, sind ausschliesslich auf die relativ grosszügigen Übergangsregelungen zurückzuführen. Sind einmal alle Anpassungen durchgeführt, ist die Revision kostenneutral. Die wirklich exzellente finanzielle Verfassung der AHV ist also nicht in Frage gestellt. Unsere Renten sind sicher.»